



Information für Behörden, Planer und Bauunternehmer zum einheitlichen Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung in den Kantonen AI, AR, GL, GR, SG, SH, TG, ZH.



Dieselbetriebene Maschinen und Geräte auf Baustellen

1. Luftreinhalte-Verordnung und Partikelfiltersysteme

Die Eidgenössische Luftreinhalte-Verordnung (LRV, Version vom 19. September 2008) legt fest, dass dieselbetriebene Maschinen und Geräte mit Leistungen von mehr als 18 kW auf Baustellen die Anforderungen von Art. 19a LRV in Verbindung mit Anhang 4 Ziffer 3 LRV erfüllen müssen. Darin wird unter anderem die zulässige Anzahl der Dieselpartikel im Abgas von Baumaschinen begrenzt.

Maschinen und Geräte die mit einem funktionierenden, auf der BAFU-Filterliste aufgeführten Partikelfiltersystem ausgerüstet sind, gelten als LRV-konform. Jeder Bauunternehmer oder Betreiber einer Baumaschine ist dafür verantwortlich, dass die Emissionsgrenzwerte der LRV eingehalten werden.

2. Inkrafttreten und Übergangsfristen

Je nach Leistung und Baujahr der Maschine gelten die Anforderungen der LRV ab unterschiedlichen Zeitpunkten:¹

Leistung	Baujahr	LRV-Konformität erforderlich ab
> 37 kW	ab 2009	1. 1. 2009
	2000 bis 2008	Auf B-Baustellen: ² 1. 1. 2009 Auf A-Baustellen: 1. 5. 2010 ³
	vor 2000	1. 5. 2015
18 bis 37 kW	ab 2010	1. 1. 2010

Für Baumaschinen, welche die Anforderungen der LRV nicht erfüllen, gilt nach Ablauf dieser Übergangsfristen ein Einsatzverbot auf sämtlichen Baustellen der Schweiz.

3. Weitere Informationen

Die aktuelle Filterliste sowie weiterführende Informationen zu den nationalen Bestimmungen auf Baustellen finden sich auf der Website des Bundes:

www.umwelt-schweiz.ch/luft → Gesetzgebung und Vollzug → Industrie und Gewerbe → Baustellen

¹ Gemäss Übergangsbestimmungen zur LRV-Änderung vom 19. September 2008.

² Die Zuordnung der Massnahmenstufen A oder B erfolgt gemäss Kapitel 4.2 der Baurichtlinie Luft.

³ Ab diesem Datum also auf allen Baustellen, unabhängig von ihrer Lage, Dauer und Grösse.



4. Sonderfälle

Vor dem 1. Januar 2009 bewilligte B-Baustellen

Gemäss Baurichtlinie Luft nach bisherigem Recht verfügte Auflagen an die Bauherrschaft bleiben gültig – auch bezüglich Partikelfilterpflicht. Wünscht die Bauherrschaft eine Neubeurteilung nach aktueller Luftreinhalte-Verordnung, kann sie bei der anordnenden Behörde ein Wiedererwägungsgesuch einreichen. In Werkverträgen getroffene Regelungen bleiben verbindlich.

Baustellen unter Bauherrschaft des Kantons Zürich

Dieseltreibene Maschinen und Geräte, die für den Kanton Zürich im Einsatz stehen, müssen mit einem geprüften Partikelfiltersystem ausgerüstet sein. Dies gilt für Maschinen mit Leistungen von 18 bis 37 kW ab Baujahr 2008 und für Maschinen > 37 kW jeden Alters. Weitere Informationen auf www.luft.zh.ch → Baustellen.

5. Zusammenhang mit der Baurichtlinie Luft

In der Ausgabe vom Januar 2009 ist die Baurichtlinie Luft an die 2008 geänderten LRV-Vorschriften angepasst worden. Insbesondere verweist Massnahme G8⁴ auf die neuen Bestimmungen für Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme. Die übrigen Massnahmen der Baurichtlinie Luft haben nicht geändert. Weiterhin muss nach A- und B-Baustellen unterschieden werden, und die nötigen Massnahmen sind in den Nebenbestimmungen der Baubewilligung anzuordnen. Kontrolliert werden die Massnahmen in der Regel von der anordnenden Behörde.

Bei Bauausschreibungen der öffentlichen Hand sind die verlangten Massnahmen im Werkvertrag aufgeführt. Es empfiehlt sich, diese ebenfalls zu kontrollieren.

⁴ Siehe Kapitel 5.4 der Baurichtlinie Luft, Anforderungen an Maschinen und Geräte.

